

21.06.01

Antrag

der Länder Rheinland-Pfalz, Bayern, Hessen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

Punkt 45 der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass der unverändert notwendige Schutz der Mehrwegsysteme durch die Festsetzung einer Mindestabfüllmenge in ökologisch vorteilhaften Verpackungen eher gewährleistet werden kann als durch den Verordnungsentwurf der Bundesregierung, der keine Schutznorm für Mehrwegsysteme enthält.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,
 - die ökobilanziellen Untersuchungen aller auf dem Markt befindlichen Getränkeverpackungssysteme voranzutreiben und unverzüglich alle Schritte zu unternehmen, um solche Verpackungen, deren ökologische Vorteilhaftigkeit festgestellt ist, den Verpackungen im Sinne des Artikel 1 Nr. 1 der Regierungsvorlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung gleichzustellen,
 - das Angebot der Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände (BDH) und der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (VDE) sowie der Großhandelsunternehmen zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei Getränkeverpackungen aufzunehmen und die genannten Wirtschaftskreise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu verpflichten, für gezielte Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit (Werbekampagnen zu Gunsten von Mehrwegverpackungen und sonstigen ökologisch vorteilhaften Verpackungen und zur Reduzierung des Littering), zur Forschung mit dem Ziel der Steigerung der Wiederbefüllung von Verpackungen sowie zur Einsammlung und Entsorgung von Landschaftsmüll einen jährlichen Betrag in Höhe von 250 Mio. DM zu zahlen,
 - die genannten Wirtschaftskreise vertraglich zu verpflichten, bei Unterschreiten der jährlichen Mindestabfüllmenge in Mehrweg- oder ökologisch vorteilhaften Verpackungen eine Vertragsstrafe zu zahlen, die 250 Mio. DM

Ausgeliefert am

21. JUNI 2001

bei Unterschreiten der Mindestabfüllmenge bis zu einer Mrd. Liter und 500 Mio. DM bei Unterschreiten von mehr als einer Mrd. Liter betragen soll, .

- in enger Zusammenarbeit mit den Ländern eine umfassende Neubewertung des ökologisch und ökonomisch sinnvollen Umgangs mit Verpackungen im Kontext der gesamten Abfallwirtschaft vorzunehmen. Dabei sind auch alternative Instrumente für eine nachhaltige Stabilisierung von Mehrwegverpackungen und sonstigen ökologisch vorteilhaften Verpackungen zu bewerten.

Begründung:

Aus verfassungs- und wettbewerbsrechtlichen Gründen müssen alle ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen gleich behandelt werden. Nach dem Regierungsentwurf sind unter der Begriffsbestimmung jedoch lediglich Mehrweg- und Kartonverpackungen sowie Polyethylen-Schlauchbeutel als ökologisch vorteilhafte Verpackungen genannt. Für weitere in Betracht kommende Getränkeverpackungen hat das Umweltbundesamt noch keine ökobilanzielle Untersuchung durchgeführt bzw. abgeschlossen. Deshalb ist die Bundesregierung gehalten, die entsprechenden Untersuchungen für alle Getränkeverpackungen umgehen durchzuführen und die Ergebnisse zeitnah vorzulegen.

Die Festsetzung einer Mindestabfüllmenge für ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackungen eröffnet im Verbund mit den Zusagen der betroffenen Wirtschaftsverbände zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei Getränkeverpackungen die Chance, ohne Gefährdung der Marktanteile ökologisch vorteilhafter Verpackungen die Ökoeffizienz der bestehenden Verpackungsentsorgung auf den Prüfstand zu stellen. Für die Sauberhaltung der Landschaft, die nur untergeordnet durch Einweg-Getränkeverpackungen beeinträchtigt wird, leistet die verbindliche Zusage der Wirtschaft dort einen umfassenden und effizienten Beitrag, wo der Verordnungsentwurf nur eine punktuelle Wirksamkeit entfalten könnte.

Die abgestufte Vertragsstrafe ist mit dem Ziel zu vereinbaren, die Einhaltung der jährlichen Mindestabfüllmengen zusätzlich durch eine finanzielle Sanktion abzusichern. Da die Vertragsstrafe bereits nach einer einmaligen Unterschreitung der jährlichen Mindestabfüllmengen fällig wird, wobei sich die Höhe der Vertragsstrafe nach dem Ausmaß der Unterschreitung bemisst, sind die betroffenen Wirtschaftsverbände gezwungen, von Anbeginn an wirksame Maßnahmen zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu ergreifen.

Die Verpackungsentsorgung ist nur ein Teilaspekt der Abfallwirtschaft insgesamt. Ihre Neubewertung der notwendigen ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen muss daher auch im Kontext der Veränderungen des allgemeinen abfallwirtschaftlichen Szenarios erfolgen. Im Ergebnis muss der ökologische Standard der Entsorgung insgesamt mindestens gehalten, der zu betreibende ökonomische Aufwand aber minimiert werden. Im Hinblick auf die zweifelhafte Lenkungswirkung eines Pflichtpfandes zu Gunsten von Mehrweg und sonstigen ökologisch

vorteilhaften Verpackungen ist der Bedarf optimierter Lenkungsinstrumente zu bewerten.

Die Verpackungsverordnung in ihrer gegenwärtigen Fassung hat eine monopolartige Entsorgungsstruktur etabliert, die trotz der vorgenommenen Öffnung Wettbewerb hindert. Dies wird nicht zuletzt in der Entscheidung der Kommission vom 20. April 2001 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag gegen die DSD AG deutlich. Dies verlangt nach einer Neuausrichtung der Verpackungsverordnung nicht nur hinsichtlich ihrer ökologischen Zielführung, sondern auch zur Herstellung von Wettbewerbsgleichheit. Dabei muss auch bewertet werden, ob die bisherige zentralistische Organisationsstruktur durch regionale Lösungen abgelöst oder ob auch darauf zugunsten unmittelbarer Entsorgungsvereinbarungen zwischen Verpackungsherstellern und Entsorgern verzichtet werden kann.